

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) in Verbindung mit § 46 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Cham folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen

- a) **Flst. Nr. 878 und 882/16 der Gemarkung Cham**
- b) **Flst. Nr. 155 der Gemarkung Windischbergedorf**

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren. Es sind dies
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Überführungsgebühren
 - d) Sonstige Gebühren.
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

TEIL II
Die Gebühren im Einzelnen

A) Friedhof in Cham - Flst.Nr. 878 und 882/16

§ 3
Grabgebühren

(1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt:

		<i>Alter und neuer Friedhof</i>
Einzelgrab	}	285,00 €
Doppelgrab		570,00 €
Dreifachgrab		855,00 €
für 10 Jahre		
Kindergrab für 6 Jahre		25,60 €
Urnengrab (Wand) für 10 Jahre		400,00 €
Urnengrab (Boden) für 10 Jahre		280,00 €
Doppelurnengrab (Boden) für 10 Jahre		560,00 €
Anonymes Urnengrab - einmalig -		50,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für die in Abs. 1 genannten Gräber.
- (4) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes während der Nutzungszeit werden die Gebühren anteilig nach Abs. 1 erhoben.

§ 4
Bestattungsgebühren

(1)

<i>Beerdigung im Friedhof Cham</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene unter 6 Jahre</i>
Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	330,00 €	165,00 €
Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	12,80 €	12,80 €
je Leichenträger bei der Beerdigung	35,50 €	35,50 €
Verwaltungsgebühr	15,00 €	15,00 €
Grab-Nummer	2,55 €	2,55 €
Grabherstellung (Aushebung, Schließung, des Grabes, Erdabfuhr)	270,00 €	135,00 €
Tieferlegung	350,00 €	175,00 €
Leichenbesorger bei der Beerdigung	5,10 €	5,10 €

(2)

<i>Überführung</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene bis 6 Jahre</i>
Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	330,- €	165,- €
Verwaltungsgebühr	15,- €	15,- €

(3)

<i>Sektion</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene bis 6 Jahre</i>
je Leichenträger	20,50 €	20,50 €
Leichenbesorger	20,50 €	20,50 €
Friedhofwärter	25,60 €	25,60 €
Sektionsraumbenutzung	56,25 €	28,10 €
Reinigung des Sektionsraumes	23,00 €	23,00 €

(4)

<i>Benutzung von Leichenklimatruhen</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene bis 6 Jahre</i>
Von 0 bis einschließlich 12 Stunden	5,50 €	5,50 €
Von 12 bis einschließlich 36 Stunden	16,55 €	16,55 €

	Von 36 bis einschließlich 60 Stunden	28,60 €	28,60 €
	Von mehr als 60 Stunden	41,40 €	41,40 €
(5)	<hr/>		
	<i>Umbettung - Beisetzung von Urnen und Gebeinen</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene bis 6 Jahre</i>
	Verwaltungsgebühr	15,00 €	15,00 €
	Ausgraben bisheriges Grab		
	1. Gebeine	86,70 €	43,35 €
	2. Urne	16,25 €	16,25 €
	Grabmachen neues Grab		
	1. Gebeine	86,70 €	43,35 €
	2. Urne	16,25 €	16,25 €
	Beisetzung von Gebeinen und Urnen	16,25 €	16,25 €
	Totengräber:		
	bis 5 Jahre nach dem Tode	70,50 €	35,25 €
	von 5 bis 10 Jahren	38,00 €	19,00 €
	über 10 Jahre	27,20 €	13,60 €
	Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten und menschlichen Körperteilen		13,60 €
(6)	<hr/>		
	<i>Erstellen der Grabsteinfundamente</i>		
	Einzelgrab	102,00 €	
	Doppelgrab	204,00 €	
(7)	<hr/>		
	<i>Sonstiges</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene bis 6 Jahre</i>
	Ausstellung einer Urkunde über Grabnutzungsrecht	1,55 €	1,55 €
	Grabdenkmalaufstellung	15,00 €	15,00 €
	Benutzung der Aussegnungshalle	65,00 €	65,00 €
	Grünabdeckung um das offene Grab	30,00 €	30,00 €

B) Friedhof im Ortsteil Windischbergerdorf - Flst.Nr. 155, Gemarkung Windischbergerdorf

**§ 5
Grabgebühren**

- (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt:

Einzelgrab	} für 10 Jahre	260,00 €
Doppelgrab		520,00 €
Dreifachgrab		780,00 €
Kindergrab für 6 Jahre		12,80 €
Urnengrab (Stele) für 10 Jahre		470,00 €
Urnengrab (Boden) für 10 Jahre		280,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für die in Abs. 1 genannten Gräber.
- (4) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts während der Nutzungszeit werden die Gebühren anteilig nach Abs. 1 erhoben.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

- (1)

<i>Beerdigung im Friedhof Windischbergerdorf</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene unter 6 Jahre</i>
Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	60,00 €	30,00 €
Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	12,80 €	12,80 €
je Leichenträger bei der Beerdigung	35,50 €	35,50 €
Verwaltungsgebühr	15,00 €	15,00 €
Grab-Nummer	2,55 €	2,55 €
Grabherstellung (Aushebung, Schließung, des Grabes, Erdabfuhr)	270,00 €	135,00 €
Tieferlegung	350,00 €	175,00 €
Leichenbesorger bei der Beerdigung	5,10 €	5,10 €

(2)

<i>Überführung</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene bis 6 Jahre</i>
Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	60,00 €	30,00 €
Verwaltungsgebühr	15,00 €	15,00 €

(3)

<i>Benutzung von Leichenklimatruhen</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene bis 6 Jahre</i>
Von 0 bis einschließlich 12 Stunden	5,50 €	5,50 €
Von 12 bis einschließlich 36 Stunden	16,55 €	16,55 €
Von 36 bis einschließlich 60 Stunden	28,60 €	28,60 €
Von mehr als 60 Stunden	41,40 €	41,40 €

(4)

<i>Umbettung - Beisetzung von Urnen und Gebeinen</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene bis 6 Jahre</i>
Verwaltungsgebühr	15,00 €	15,00 €
Ausgraben bisheriges Grab		
1. Gebeine	86,70 €	43,35 €
2. Urne	16,25 €	16,25 €
Grabmachen neues Grab		
1. Gebeine	86,70 €	43,35 €
2. Urne	16,25 €	16,25 €
Beisetzung von Gebeinen und Urnen	16,25 €	16,25 €
Totengräber:		
bis 5 Jahre nach dem Tode	70,50 €	35,25 €
von 5 bis 10 Jahren	38,00 €	19,00 €
über 10 Jahre	27,20 €	13,60 €
Beisetzung von Totgeburten		13,60 €

(5)

<i>Erstellen der Grabsteinfundamente</i>	
Einzelgrab	82,00 €
Doppelgrab	164,00 €

(6)

<i>Sonstiges</i>	<i>Verstorbene über 6 Jahre</i>	<i>Verstorbene bis 6 Jahre</i>
Ausstellung einer Urkunde über Grabnutzungsrecht	1,55 €	1,55 €
Grabdenkmalaufstellung	15,00 €	15,00 €
Grünabdeckung um das offene Grab	30,00 €	30,00 €

TEIL III**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Cham vom 01. Juli 2006 außer Kraft.

Cham, 23. September 2011
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 23. September im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 28. September 2011 hingewiesen.

Cham, 28. September 2011
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin